



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus

Beteiligungsrichtlinie

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	3
1. Aufgabe und Geltungsbereich	3
2. Beteiligungsmanagement, -verwaltung und -controlling	4
3. Definition der Akteure	4
3.1 Akteure.....	4
3.2 Eigentümerebene Stadt Cottbus	5
3.2.1 Stadtverordnetenversammlung	5
3.2.2 Oberbürgermeister	6
3.2.3 Bereich Beteiligungsmanagement.....	6
3.2.4 Fachbereich Finanzmanagement	7
3.2.5 Fachbereiche.....	7
3.2.6 Rechnungsprüfungsamt	8
3.2.7 Zentrales Controlling	8
3.3 Unternehmensebene.....	8
3.3.1 Gesellschafterversammlung	8
3.3.2 Aufsichtsrat.....	9
3.3.3 Geschäftsführung	10
3.4 Abschlussprüfer	11
4. Steuerung der städtischen Unternehmen	11
4.1 Zielvereinbarungen	11
4.2 Wirtschaftsplan.....	12
4.3 Unterjähriges Berichtswesen	12
4.4 Risikoberichte	12
4.5 Jährliches Berichtswesen.....	13
4.6 Fristen	13
4.7 Mandatsträgerbetreuung.....	13
4.8 Gesellschaftsverträge	14
4.9 Synergien im Konzern Stadt Cottbus	14
5. Inkrafttreten	14
Anlagen:	
Anlage 1 Zielsystem	15
Anlage 2 Berichtswesen	17
Anlage 3 Sponsoring- und Spendenleistungen.....	19

Vorwort

Die Stadt Cottbus ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft). Sie erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zur Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihr im Rahmen des Grundgesetzes die Selbstorganisation und Selbstverwaltung.

Ihre Aufgaben erfüllt die Stadt Cottbus dabei nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit und als Teilnehmer auf dem privaten Markt sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Eigenbetriebe im Rahmen der Bestimmungen Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtheit ist der Konzern Stadt Cottbus.

Nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf darf sich die Stadt Cottbus zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Als Gesellschafter ist die Stadt Cottbus unmittelbar und mittelbar unter anderem an kommunalen Unternehmen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Gesundheit, Wohnungswesen, Messen und Veranstaltungen, Freizeit, Verkehr und Wirtschaftsförderung beteiligt. Diese Unternehmen erbringen mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Cottbus, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und der Geschäftsführung der Unternehmen.

Die Stadt als Gesellschafter definiert die Aufgaben und Strategien der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Gesellschaft im Sinne der Gesellschafter erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht und ist ihm informationspflichtig. Bei wichtigen Geschäften im Regelungsbereich der jeweiligen Satzung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendige Voraussetzung. Der Aufsichtsrat gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen ab.

1. Aufgabe und Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit dem Beschluss einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Cottbus die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf für ihre Belange.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Stadt Cottbus seine Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Cottbus auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele).

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle Eigengesellschaften. Eine Hinwirkungspflicht der Beteiligungsrichtlinie besteht grundsätzlich auch bei Unternehmen, an denen die Stadt Cottbus unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich die Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält sowie bei mittelbaren und unmittelbaren Minderheitsbeteiligungen der Stadt Cottbus.

Ebenso soll die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß für die Eigenbetriebe der Stadt Cottbus sowie für alle weiteren gemäß § 92 BbgKVerf möglichen Unternehmensformen gelten.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

2. Beteiligungsmanagement, -verwaltung und -controlling

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählt eine Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 98 BbgKVerf. In der Stadt Cottbus wird die zuständige Organisationseinheit nach § 98 BbgKVerf als Beteiligungsmanagement bezeichnet.

Der Gesellschafter Stadt Cottbus wird in seinen Eigentümerinteressen vom Beteiligungsmanagement unterstützt und beraten. Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements zählen die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsbetreuung sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen Gesellschaften bzw. zwischen den Gesellschaften und dem städtischen Haushalt. Im Beteiligungsmanagement werden alle Unterlagen und Informationen zu den Unternehmen in Beteiligungsakten zentral verwaltet. Die fachlich zuständigen Fachbereiche (siehe Punkt 3.2.5) haben das Beteiligungsmanagement grundsätzlich in allen Belangen rechtzeitig einzubeziehen.

Durch das Beteiligungscontrolling des Beteiligungsmanagements werden die oben genannten Aufgaben begleitet. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Stadt Cottbus eine zielbezogene Unterstützung sicher, die der systemgestützten Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung zur Planerstellung, Koordination und Kontrolle dient.

3. Definition der Akteure

3.1 Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Cottbus sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig.

Eigentümerebene Stadt Cottbus

- Stadtverordnetenversammlung
- Oberbürgermeister
- Bereich Beteiligungsmanagement
- Fachbereich Finanzmanagement
- Rechnungsprüfungsamt
- fachlich zuständige Fachbereiche
- Zentrales Controlling

Unternehmensebene

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat (Werksausschuss, Verwaltungsrat)
- Geschäftsführung (Werkleitung, Vorstand)

Darüber hinaus wird als Externer der Abschlussprüfer im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Cottbus tätig.

3.2 Eigentümerebene Stadt Cottbus

3.2.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle die kommunalen Unternehmen betreffende Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf zuständig. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligungsrichtlinie.

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 BbgKVerf erteilt die Stadtverordnetenversammlung Richtlinien und Weisungen an den Vertreter der Stadt Cottbus in der Gesellschafterversammlung zu Entscheidungen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesellschafterversammlung fallen und besondere kommunalpolitische Bedeutung haben. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich erfüllt bei:

- Grundstücks- und Vermögensgeschäften, wenn der Wert im Einzelfall 5,0 Mio. € übersteigt, wenn sie nicht ausschließlich auf der öffentlich-rechtlichen Zuwendung oder Bewilligung Dritter basieren, und
- Investitionen ab einem geplanten Bruttowert von 10,0 Mio. €, abzüglich öffentlich-rechtlicher Zuwendungen oder Bewilligungen Dritter.

Die Stadtverordnetenversammlung wird vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter einmal jährlich über die abgeschlossenen Zielvereinbarungen (siehe Punkt 4.1 und Anlage 1) der Unternehmen bzw. deren jährliche Anpassung in nicht öffentlicher Sitzung informiert.

3.2.2 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister führt nach § 54 BbgKVerf die Beschlüsse von Stadtverordnetenversammlung und Hauptausschuss aus und vertritt die Gemeinde nach außen. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus in den Gesellschafterversammlungen und in Verbindung mit § 97 Abs. 2 BbgKVerf Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

3.2.3 Bereich Beteiligungsmanagement

Auf der Grundlage des § 98 BbgKVerf handelt das Beteiligungsmanagement im Auftrag und im Namen des Gesellschafters Stadt Cottbus. Es ist Ansprechpartner und Berater für die Stadtverordnetenversammlung, die Unternehmen, den Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus und die Aufsichtsratsmitglieder. Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei u. a.

- die konzeptionelle Entwicklung und Pflege der städtischen Standards im Rahmen seiner Zuständigkeiten, dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie einschließlich der Anlagen 1 – 3,
- das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Beteiligungsrichtlinie,
- die Beteiligungsverwaltung, insbesondere die Führung der Beteiligungsakte sowie
- die Kontrolle und Einhaltung der Vorschriften des Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf

Die Beteiligungsakte besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Vertragswerke (z. B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Konsortialvertrag, Anstellungsverträge der Geschäftsführung nebst Anlagen),
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften etc.),
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Sitzungsniederschriften etc.)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten etc.) und
- laufende Vorgänge u. ä.

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt unmittelbar Ihre Anteile hält, ist der Wirtschaftsplan auf Anforderung des Beteiligungsmanagements in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt Cottbus termingerecht einzureichen. Bei Wirtschaftsplänen von Unternehmen, welche darüber hinaus Zuschüsse, Zuwendungen oder Leistungsentgelte aus dem Haushalt der Stadt Cottbus erhalten, stellt das Beteiligungsmanagement die Abstimmungen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich sowie dem Fachbereich Finanzmanagement sicher. Im Übrigen ist das Beteiligungsmanagement in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen.

Die Steuerung von mittelbaren Beteiligungen der Stadt Cottbus kann grundsätzlich nur durch das Mutterunternehmen erfolgen. Ist die Stadt Cottbus Mehrheitsgesellschafter des Mutterunternehmens nimmt das Beteiligungsmanagement nach Festlegung des Gesellschafters Stadt Cottbus in dem Maße die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling für mittelbare Beteiligungen wahr, wie dies für die Stadt möglich und sinnvoll ist.

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit dem Beteiligungsmanagement frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses zu ermöglichen. Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teil und soll bei diesen mitwirken.

Das Beteiligungsmanagement ist im Vorfeld an der Wahl (Vorschlag) des Abschlussprüfers beratend zu beteiligen. Es berät den Aufsichtsrat bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten.

Das Beteiligungsmanagement erstellt gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes entsprechend mitzuwirken.

Sofern Sachverhalte einer Mitteilung gegenüber Ministerien des Landes Brandenburg bedürfen, erfolgt diese ausschließlich durch das Beteiligungsmanagement. Darüber hinaus ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht.

3.2.4 Fachbereich Finanzmanagement

Der Fachbereich Finanzmanagement ist für das Finanzwesen der Stadt zuständig. Er wird vom Beteiligungsmanagement über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben. Gleichfalls hat der Fachbereich Finanzmanagement das Beteiligungsmanagement über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Wirtschaftsjahr eintretende Veränderungen der Finanzsituation der Stadt Cottbus, welche Auswirkung auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren und gegebenenfalls abzustimmen.

3.2.5 Fachbereiche

Für jedes Unternehmen der Stadt Cottbus ist ein fachlich zuständiger Fachbereich im Geschäftsverteilungsplan zu benennen, der die fachlichen Belange und Aufgaben vollinhaltlich wahrnimmt und sich mit dem Beteiligungsmanagement (siehe Punkt 2.) abstimmt. Der Fachbereich stellt die in Punkt 2. dieser Richtlinie geforderte rechtzeitige Einbeziehung des Beteiligungsmanagements sicher.

3.2.6 Rechnungsprüfungsamt

Der für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtung stehen die Befugnisse nach § 102 BbgKVerf in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.

3.2.7 Zentrales Controlling

Das Zentrale Controlling unterstützt die Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltungsführung durch die Bereitstellung der für politische Zielsetzungs- und Steuerungsaufgaben einschließlich der Planung erforderlichen Informationen sowie die Feststellung, Analyse und Bewertung des Zielerreichungsgrades in der Verwaltung. Das Zentrale Controlling definiert einheitliche Standards für das Berichtswesen der Stadtverwaltung Cottbus, welche vom Beteiligungsmanagement beachtet werden.

3.3 Unternehmensebene

3.3.1 Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus in den Gesellschafterversammlungen. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Sind durch die Stadtverordnetenversammlung Weisungsbeschlüsse zu Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen gefasst worden (vgl. 3.2.1), ist der Oberbürgermeister in seinem Stimmverhalten daran gebunden.

Der Oberbürgermeister betraut einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung der Aufgaben entweder des Gesellschaftervertreters oder Aufsichtsratsmitgliedes, um nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied gemäß § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf in Person zu sein.

Der Gesellschaftervertreter hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nicht öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten strategischen Zielen der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird. Gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf besteht die Unterrichtungspflicht des Gesellschaftsvertreters nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Soweit die Gesellschafterversammlungen im Einzelfall keine anderen Festlegungen treffen, nehmen an den Gesellschafterversammlungen neben dem Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus (Oberbürgermeister oder ein von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauter Beschäftigter) stimmrechtslos weiterhin die Geschäftsführung des Unternehmens, der Aufsichtsratsvorsitzende, ein weiteres durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied, welches Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist, der zuständige Geschäftsbereichsleiter der Stadt Cottbus und ein Mitarbeiter aus dem Beteiligungsmanagement teil. Aufsichts-

ratsmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, können nicht entsandt werden.

3.3.2 Aufsichtsrat

Die Bildung eines Aufsichtsrates – bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans – ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen ist. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird im Gesellschaftsvertrag geregelt. Abhängig von der Unternehmensgröße (Arbeitnehmeranzahl) und soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen besteht der Aufsichtsrat in der Regel aus 9 Mitgliedern. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Unternehmensgröße sind derzeit folgende Arbeitnehmervertreter (Anzahl) in den Aufsichtsräten vertreten:

Aufsichtsrat	Arbeitnehmervertreter in Personen
• Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH	4
• Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH	3
• CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH	2
• Cottbusverkehr GmbH	2
• LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	1*

* gemäß § 10.1 Gesellschaftsvertrag vom 29.11.2004 sollte 1 Mitglied des Gesellschafters Stadt Cottbus durch die Arbeitnehmervertretung bestimmt werden

Ein Mitarbeiter aus dem Beteiligungsmanagement nimmt gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden. Soweit die Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen abgibt, sind diese zwar grundsätzlich in ihrer Entscheidung als solche zu berücksichtigen, jedoch nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen sollten. Diese Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten unterrichten den Gesellschafter Stadt Cottbus unter Einhaltung der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen frühzeitig in allen Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für die Stadt Cottbus sind.

Dem Aufsichtsrat sollen gemäß § 97 Abs. 4 BbgKVerf jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen

Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes eine besondere Verantwortung.

Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode bietet das Beteiligungsmanagement ein Einführungsseminar zur Wahrnehmung des kommunalen Aufsichtsratsmandates für alle Stadtverordnete sowie für die durch Fraktionen berufenen Personen in den Aufsichtsräten an. Weitere laufende Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen den Geschäftsführungen, dem Beteiligungsmanagement und den Fraktionen vereinbart und vorbereitet. Die Teilnahme an den genannten Fortbildungsseminaren ist obligatorisch, soweit nicht ein sonstiger Nachweis der nach § 97 Abs. 4 BbgKVerf erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder unzweifelhaft erbracht werden kann.

3.3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und dieser Beteiligungsrichtlinie zu führen. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sich das Unternehmen den vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere GWB, VOB, VOL, VOF) wie ein öffentlicher Auftraggeber unterwirft und sich bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele des Gesellschafters Stadt Cottbus, den Vollzug der Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Unbeschadet des Rechtes der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung zulässige Weisungen zu erteilen, ist diese ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige Gremien, sind dem Beteiligungsmanagement im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zustellen.

Die Geschäftsführung erstattet auf Verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich, der Stadtverordnetenversammlung Bericht über die Situation des Unternehmens. Der Gesellschaftsvertreter der Stadt Cottbus soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

3.4 Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen.

Das Beteiligungsmanagement ist vor Fertigstellung des Prüfungsberichtes am Statusgespräch mit dem Abschlussprüfer zu beteiligen.

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Der Abschlussprüfer muss nach einem Zeitraum von drei Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Dreijahresfrist.

4. Steuerung der städtischen Unternehmen

4.1 Zielvereinbarungen

Die Unternehmen werden über Zielvereinbarungen (siehe Anlage 1) gesteuert. Die gesamtstädtischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind einvernehmlich zwischen dem Gesellschafter Stadt Cottbus und den Unternehmen festzulegen.

Die Zielvereinbarungen gelten für bestimmte Zeiträume und sollen möglichst mit messbaren Kennzahlen unterlegt werden. Aus den Zielvereinbarungen sind konkrete Ziele für die jährlichen Wirtschaftspläne abzuleiten. Zur Festlegung dieser Ziele sowie zur Realisierung zwischenzeitlicher Anpassungen der Zielvereinbarungen aufgrund geänderter Vorstellungen oder veränderter Marktbedingungen sollen jährlich Abstimmungen zwischen dem Gesellschafter Stadt Cottbus und der jeweiligen Geschäftsführung erfolgen.

Die Zielvereinbarungen sowie die Abstimmungen zur Anpassung der Zielvereinbarung werden verbindlich dokumentiert.

4.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht aus:

- Erfolgsplan
- 5jährigen Finanzplan und
- Investitionsplan

Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

- Vorbericht,
- Stellenübersicht,
- Darstellung der Sponsoring- und Spendenleistungen (siehe Anlage 3) und
- Darstellung der Planungsprämissen für die einzelnen Planungsrechnungen (Aufgaben, Leistungs- und Erfolgskennzahlen).

Die Inhalte und der Aufbau der Planungsrechnungen müssen dem Mindeststandard des Beteiligungsmanagements im Sinne des § 96 Abs. 1 Punkt 6 und 7 BbgKVerf zur weiteren Verarbeitung entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

4.3 Unterjähriges Berichtswesen

Die Unternehmen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen (siehe Anlage 2). Die Inhalte und der Aufbau der unterjährigen Berichte müssen dem Mindeststandard des Beteiligungsmanagements zur weiteren Verarbeitung entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements terminlich und inhaltlich anzupassen.

4.4 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation des Unternehmens ist grundsätzlich in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

- die Ergebnisse der Risikoinventur
- die Beschreibung der einzelnen Risiken
- eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit)

Der Risikobericht wird im Aufsichtsrat beraten.

4.5 Jährliches Berichtswesen

Der Oberbürgermeister berichtet gegenüber der Stadtverordnetenversammlung in zusammengefasster, standardisierter Form über die Jahresabschlüsse der Unternehmen sowie die Erfüllung der Zielvereinbarungen.

Vom Beteiligungsmanagement wird der Beteiligungsbericht gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 KomHKV auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen erstellt und jährlich fortgeschrieben. In Ausnahmefällen kann auf geprüfte, jedoch noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden.

4.6 Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Beteiligungsmanagement sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

- Abgabe der unterjährigen Berichte (vgl. 4.3) spätestens vier Wochen nach Quartalsende,
- Abgabe des Jahresabschlusses spätestens 2 Wochen nach der Frist gemäß § 264 Handelsgesetzbuch (HGB), bestehend in der Regel aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht,
- Abgabe des Risikoberichtes (vgl. 4.4) bis zum 30.04. eines Jahres,
- Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung

Darauf aufbauend berichtet der Oberbürgermeister gegenüber den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

- Bericht über die Jahresabschlüsse der Unternehmen (vgl. 4.5) bis Ende des III. Quartals des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres,
- Beteiligungsbericht (vgl. 4.5) bis Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

Vorlauffristen die notwendig sind um seitens des Beteiligungsmanagements Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen, müssen durch die Unternehmen entsprechend berücksichtigt werden.

4.7 Mandatsträgerbetreuung

Das Beteiligungsmanagement soll im Sinne des § 98 Nr. 4 BbgKVerf einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Für die Mitglieder in den Aufsichtsgremien hat das Beteiligungsmanagement die Informationen aus den Unternehmen aufzubereiten um Hilfestellung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu geben.

Das Beteiligungsmanagement gewährt den Mandatsträgern umfassende fachliche Unterstützung sowie Beratung und sorgt gemeinsam mit den Geschäftsführungen in Abstimmung mit den Fraktionen für die ständige Weiterbildung.

4.8 Gesellschaftsverträge

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) unter Berücksichtigung des § 96 Abs. 1 BbgKVerf und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt in einer einheitlichen Form verfasst werden.

4.9 Synergien im Konzern Stadt Cottbus

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Konzern Stadt Cottbus ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.

5. Inkrafttreten

Diese Beteiligungsrichtlinie und Anlagen tritt am ... in Kraft.

Anlage 1 Zielsystem

Zielbild

Während private Unternehmen ausschließlich marktorientiert auftreten, agieren öffentliche Unternehmen stärker im Spannungsfeld zwischen Markt, Politik und Öffentlichkeit.

Anstelle der Wertsteigerung wird von ihnen in erster Linie ein öffentlicher Auftrag erfüllt. Dabei liegt es im Gemeinwohlinteresse, dass die öffentlichen Unternehmen ihrem öffentlichen Zweck folgen. Ein öffentlicher Zweck liegt vor, wenn die Lieferungen und Leistungen der Unternehmen im Aufgabenbereich der Stadt Cottbus liegen und eine im öffentlichen Interesse gebotene Versorgung zum Ziel haben.

Andererseits sind die Eigentümer öffentlicher Unternehmen an effektiven Strukturen und einem optimalen wirtschaftlichen Handeln, durch ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag, interessiert, sie sind nicht nur Gesellschafter sondern auch Auftraggeber.

Da die Beteiligungsunternehmen in der Regel auf Grund ihres Unternehmenszwecks von herausgehobener Bedeutung für das Gemeinwohl sind und somit eine besondere Verantwortung tragen, leitet sich zugleich die Verpflichtung ab, die politischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Tätigkeit dieser Unternehmen planmäßig und nachhaltig zu gewährleisten.

Dazu soll ein Zielsystem aufgebaut werden, das die Ziele der Stadt Cottbus definiert und durch Zielvereinbarungen abrechenbar gestaltet.

Zielvereinbarungen

1. Die Aufgaben des Unternehmens werden im Gesellschaftsvertrag/Satzung als Gegenstand bestimmt.
2. Das Unternehmen erarbeitet ein Strategisches Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in dem die Ziele der Stadt Cottbus wiedergegeben werden und der Nachweis erbracht werden muss, dass das Unternehmen einen öffentlichen Zweck erfüllt. Dieses Konzept muss von den Gremien des Unternehmens beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden.
3. Auf der Grundlage des Strategischen Unternehmenskonzeptes werden zwischen dem Gesellschafter Stadt Cottbus und dem Unternehmen Zielvereinbarungen für bestimmte Zeiträume abgeschlossen.

4. Die Zielvereinbarungen sind durch das Beteiligungsmanagement mit den Unternehmen in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Fachbereich und dem Fachbereich Finanzmanagement vorzubereiten.
5. Die zu vereinbarenden Ziele sollen unternehmensspezifische Leistungs-, Erfolgs- und Finanzkennzahlen enthalten, die in inhaltlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht eindeutig, messbar, erreichbar und bedeutsam sind.
6. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung.
7. Die Kontrolle der Erfüllung der Zielvereinbarungen obliegt dem Beteiligungsmanagement.
8. Die Zielvereinbarungen sollen erstmalig im Jahr 2009 für 2010 und folgende Jahre abgeschlossen werden.

Anlage 2 Berichtswesen

Grundsätze

Der Gesellschafter Stadt Cottbus muss sich auf der Grundlage des Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dazu befähigen, die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Cottbus strategisch zu steuern. Um diese Leistung des Beteiligungsmanagements im Rahmen seines Beteiligungscontrollings zu erbringen, ist die damit verbundene Informationsversorgung wechselseitig zwischen Gesellschafter und Unternehmen sicherzustellen.

Das Berichtswesen unterstützt die Kontroll- und Planungsaufgaben. Das Berichtswesen setzt im Rahmen des Beteiligungscontrollings auf das Zielsystem und den sich daraus ableitenden jährlichen Wirtschaftsplänen auf.

Dem Gesellschafter Stadt Cottbus sind vom Unternehmen die Informationen vorzulegen, welche er im Rahmen der betrachteten Ergebnisgrößen für seine Führungsaufgabe benötigt. Das Beteiligungsmanagement übernimmt für den Gesellschafter Stadt Cottbus im Beteiligungscontrolling bei der Auswahl der steuerungsrelevanten Informationen eine Selektionsaufgabe, die auf die Bedürfnisse des Gesellschafters Stadt Cottbus auszurichten und deren Erfüllung laufend zu prüfen ist.

Der Berichtszweck erstreckt sich über die vier Dimensionen Dokumentation, Planung, Kontrolle und Steuerung.

Grundsätzlich werden drei Arten der Berichtsform unterschieden. Der Standardbericht, der Jahresbericht sowie der Risikobericht, welcher als Abweichungs- bzw. Bedarfsbericht formuliert wird.

Unterjähriges Berichtswesen

Als Standardbericht wird der Quartalsbericht in der Regel als zeitlich kürzeste Wiederholung definiert. Der Standardbericht kann durch Festlegung des Gesellschafters Stadt Cottbus auf eine kürzere Berichtszeit festgelegt werden (Monatsbericht).

Anhand eines vom Beteiligungsmanagement vorgegebenen unternehmensspezifischen Schemas werden die Unternehmen ihre Daten spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals digital vorlegen. Das Schema soll mindestens die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans laut Wirtschaftsplanung beinhalten. Wesentliche Abweichungen zum Planansatz sind vom Unternehmen zu begründen.

Daneben kann das Schema nach Bedarf die Abfrage weiterer unternehmensspezifische Daten beinhalten, insbesondere die Auswertung der Zielvereinbarung und den sich daraus abzuleitenden Kennzahlen.

Das unterjährige Berichtswesen soll anhand eines Soll/Ist-Vergleiches mit dem Erfüllungsstand zum Jahres-Soll erfolgen.

Jährliches Berichtswesen

Der zusammengefasste, standardisierte Bericht über die Unternehmen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung beinhaltet jeweils die Kurzfassung des Jahresabschlusses sowie den Erfüllungsstand der Zielvereinbarung anhand des Wirtschaftsplans des Berichtsjahres. Der Erfüllungsstand der Zielvereinbarung soll anhand eines Soll/Ist-Vergleiches sowie in kurzer, prägnanter Textform erfolgen.

Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes entsprechend mitzuwirken.

Software

Das Beteiligungsmanagement wird das Beteiligungscontrolling mit Hilfe einer Software durchführen. Maßgabe ist dabei ein papierloser Informationsaustausch (vorzugsweise Datenaustausch auf Excel-Basis) zwischen Unternehmen und Beteiligungsmanagement.

Anlage 3 Sponsoring- und Spendenleistungen

Sponsoring umfasst die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln, Dienstleistungen durch die Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich. Sponsoring verfolgt gleichzeitig Ziele der Unternehmenskommunikation. Spenden umfassen im Sinne dieser Beteiligungsrichtlinie alle direkten und indirekten Geld-, Sach- und Leistungsspenden für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle oder politische Zwecke.

Alle Sponsoring- und Spendenleistungen sind als Übersicht der damit bezweckten Maßnahmen Anlage des jährlichen Wirtschaftsplans. Sie sind von der Gesellschafterversammlung, im Rahmen des Wirtschaftsplans zu beschließen. Ebenso sind wesentliche Abweichungen oder Veränderungen der Sponsoring- und Spendenleistungen innerhalb des Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafterversammlung zu bestätigen.

Die Höhe der Sponsoring- und Spendenleistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten, grundsätzlich höchstens jedoch 0,2 % der jährlichen Umsatzerlöse betragen. Abweichungen hiervon müssen begründet und von den Gremien des Unternehmens beschlossen werden. Unternehmen, die Zuschüsse/Zuwendungen der Stadt Cottbus erhalten, dürfen nur nach Zustimmung des Gesellschafters Stadt Cottbus in begründeten Ausnahmefällen Sponsoring und Spenden leisten. Die Bereitstellung von Freikarten für Veranstaltungen in Einrichtungen der Unternehmen für Public Relations, Werbezwecke sowie soziale Zwecke ist im begrenzten Umfang zulässig.